

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zugangs-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gemischte
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 111.

Montag, 17. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Wechselseitiger Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Wechselseiter frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Einzelne Ausgabe für die Nummer des Ausgabentages bis vorträgt 9 Uhr ohne Gewebe. Preis für die kleingepackte 43 mm breite Kopie 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.) Zeitungs- und tabellarisches Gas nach besonderem Tarif. Reklamendruck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Beschlagsnahme über Gummirbereifung
für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem
Bemerkten, daß jede Übertretung (vorunter auch verspätete oder unvollständige Meldung
fällt), sowie jedes Versäumnis zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Biffer „b“ des Ge-
setzes über den Kriegszustand vom 4. November 1851 (oder Artikel 4 Biffer 2 des
Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte,
die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

S. 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagsahm sind vom festgelegten Meldestag ab bis auf weiteres
jährl. Vorräte an Gummirbereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge
jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsberechtigung nicht
erteilt wird, befürdliche Bereifung.

S. 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle Personen und Firmen, die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam
haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Boll-
aufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperchaften und Verbände, die solche Gegen-
stände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder
bei ihnen unter Bollaufsicht befinden;
- c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände
noch Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldeort auf dem Verband
befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in
Gewahrsam und/oder unter Bollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerkammern und anderen Aufbewahrungsräumen
lagern, sind, falls der Bereifungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß
hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als
bei diesen beschlagsahm.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigabteile,
Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durch-
führung der Beschlagsnahmeverordnungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die
außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen
Zweigstellen werden einzeln betroffen.

S. 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratserhebungen noch folgende
Fragen.

- a) nem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunfts-pflichtigen
befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlag-
nahme der Vorräte erfolgt ist.

S. 4.

Zutrittsberechtigung der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagsnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldestag)
mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz 6 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlag-
nahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagsahm sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzutretenden
Gegenstände.

S. 5.

Beschlagsnahmeverordnung.

Die beschlagsahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind

Hertisches und Sächsisches.

Riesa, den 17. Mai 1915.

* Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 18. Mai 1915, nachmittags 6 Uhr. 1. Rechnung des Mittergutes auf das Wirtschaftsjahr 1913/14. 2. Ratsbeschlüsse: Aufwendungen im Grundstück Hauptstraße 4 in Höhe von M. 100.—. 3. Ratsbeschlüsse: Ergänzung der Dienstblätter mit M. 200 bis M. 300.— Kosten. 4. Ratsbeschlüsse: Beteiligung an der Belebung von Verwundeten-Transportwagen mit M. 500.—. 5. Ratsbeschlüsse: Einquartierungsentzündungen betreffend. 6. Mitteilungen. — Nichtöffentliche Sitzung.

* Von hiesigen Turnern wurden ausgezeichnet: Willy Becker, Handlungsbüro, und Alfred Kühlne, Buchbinder, beide Kriegstreuevolle im Pionier-Bataillon Nr. 22, mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse, Oberlehrer Knauth mit der Rote-Kreuz-Medaille. Lehrer ist als leitender Krankenpfleger Stationsleiter im Lazarett Riesa.

* Sein 40jähriges Dienstjubiläum als ständiger Lehrer an den hiesigen Bürgerschulen konnte heute Herr Oberlehrer Otto Ritsche feiern. Der Jubilar

wurde heute früh in der Knabenbürgerschule durch Herrn Kirchenmusikdirektor Fischer namens der Lehrerschaft, die vollständig anwesend war, beglückwünscht und ihm hierbei ein Andenken überreicht. Der Rat der Stadt ehrt den Jubilar im Laufe des Vormittags durch Überreichung eines Ehrenschwanzes und eines Glückwunschkarten des Rates und der Bezirksschulinspektion.

* Herr Schiffsbeamten Bernhard Hößler wurde aus Anlaß seiner 25-jährigen Mitgliedschaft im Männer-Gesang-Verein „Amphion“ die goldene Vereinskugel überreicht.

— Vom 1. Juni ab werden die bisherigen Bezeichnungen Dresden-Alstadt Elbfal, Dresden-Neustadt Elbfal und Riesa Elbfal abgeändert in Dresden Elbauer Alstadt, Dresden Elbauer Neustadt und Riesa Elbauer.

— Der König begrüßte Freitag das in vordeerne Linie befindliche Landwehrinfanterieregiment 101 und sprach dem Regiment seine Anerkennung für die herausragende Haltung in vielen Gefechten aus. Der Nachmittag war dem Besuch des Schlachtfeldes von Demüt gewidmet, wo sich sächsische Landwehr im März dieses Jahres ausgezeichnet hat. Gegen Abend wurde ein Bazaar in Mirow besucht,

in welchem eine Anzahl sächsische Offiziere und Mannschaften vorzügliche Fürsorge gefunden hat. Am Sonnabend beglückte der König sächsische Reserve-, Landwehr- und Landsturmformationen. Im übrigen war der Tag hauptsächlich dem Besuch einer zum größten Teil aus läufigen Truppen bestehenden Kavalleriedivision gewidmet.

— Die kommandierenden Generale von Broizem und von Schweinitz haben folgende Verfügung erlassen. Für die Dauer des Krieges werden hiermit unterstellt alle Gehüte in Tagesblättern und sonstigen Zeitschriften nach Arbeitern, die entweder unter Chiffre abgeschafft sind oder die Bulle enthalten, daß die Übernahme der angebotenen Arbeit Befreiung vom Heer- und Dienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge habe. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

— Die „Sächs. Staatszeit.“ schreibt: Bei der großen Zahl von Opfern, die der Krieg an beiden Fronten erfordert, ist es immerhin tröstlich, daß unter den Verwundeten die Leichtverwundeten überwiegen. Von den in hellischen Heilstätten gehaltenen verwundeten deutschen Kriegern

Heute kaufst Proviantamt Riesa.

Die Einnommen- und die Ergänzungsteuer auf den 1. Termin sowie die Stempelsteuer für die Miet- und Pachtverträge sind am 30. April 1915 fällig und spätestens

bis zum 21. Mai 1915

an unsere Steuerkasse abzuhängen.

Die Steuerzettel sind bei der Zahlung in allen Fällen vorzulegen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. April 1915.